



Evangelisch-Reformierte
Kirche Nidwalden

ORDENTLICHE FRÜHJAHR- KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG 2022

Montag, 23. Mai 2022
19.30 Uhr

Ökumenisches
Kirchgemeindehaus Stansstad

Teil 2:

**Beschluss über die Durchführung einer Teil- oder Totalrevision;
Genehmigung der Verfassung;
Genehmigung der Kirchenordnung (im Falle einer Totalrevision)**

EINSICHT IN DIE UNTERLAGEN

Die Unterlagen (detaillierte Rechnung 2021) zum Traktandum 4 und zu den Traktanden 5 bis 7 (Total- oder Teilrevision) können bis zum 23. Mai 2022 bei der Kirchengutsverwaltung an der Buochserstrasse 16 in Stans, jeweils montags, 08.30 bis 11.30 Uhr, oder nach telefonischer Voranmeldung (041 610 34 36) und auf der Website www.nw-ref.ch eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Stimm- und Wahlrecht	Seite 1
Einladung mit Geschäftsordnung	Seite 2
1. Erläuterungen zum Abstimmungsprozedere	Seite 3
2. Das Wichtigste in Kürze	Seite 4
3. Die Vorlage des Kirchenrates (Totalrevision)	Seite 7
4. Der Gegenvorschlag der Initianten (Teilrevision)	
4.1 Antrag	Seite 21
4.2 Begründung	Seite 24
4.3 Abstimmungstext	Seite 28
5. Stellungnahme des Kirchenrates	Seite 33
6. Empfehlung an die Stimmberechtigten	Seite 34

HINWEIS

Das **Stimm- und Wahlrecht** ist in der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden wie folgt geregelt:

Artikel 8: Stimmrecht und Wahlrecht

Die Kirchgemeindemitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind in Angelegenheiten der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Nidwalden stimmfähig und haben das aktive wie das passive Wahlrecht.

ORDENTLICHE FRÜHJAHRSS- KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG 2022

Hiermit laden wir die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur ordentlichen Frühjahrs-Kirchgemeindeversammlung 2022 wie folgt ein:

**Montag, 23. Mai 2022, 19.30 Uhr,
im Ökumenischen Kirchgemeindehaus Stansstad**

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Begrüssung*
2. Wahl der Stimmzählenden*
3. Rechenschaftsbericht 2021 des Kirchenrates*
4. Abnahme der Jahresrechnung 2021; Bericht und Antrag der Finanzkommission*
5. Beschluss über die Durchführung einer Teil- oder Totalrevision
6. Genehmigung der Verfassung
7. Genehmigung der Kirchenordnung (im Falle einer Totalrevision)
8. Wahlen*
- 8.1. Wahl von Lukas Reinhardt, Beckenried, als Mitglied des Kirchenrates für die Amtsdauer von 2022 bis 2026
- 8.2. Wahl von fünf Mitgliedern des Kirchenrates für eine Amtsdauer von 4 Jahren
- 8.3. Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des Kirchenrates für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- 8.4. Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten des Kirchenrates für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- 8.5. Wahl einer Kirchengutsverwalterin oder eines Kirchengutsverwalters für eine Amtsdauer von 4 Jahren
- 8.6. Wahl eines Mitglieds der Finanzkommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren
9. Varia*

*sind in der Kirchgemeindeversammlung-Broschüre – Teil 1 – enthalten.

Wir heissen alle stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur Kirchgemeindeversammlung herzlich willkommen.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Der Kirchenrat

Stans, 11. April 2022

TRAKTANDUM 5

Beschluss über die Durchführung einer Teil- oder Totalrevision

TRAKTANDUM 6

Genehmigung der Verfassung

TRAKTANDUM 7

Genehmigung der Kirchenordnung (im Falle einer Totalrevision)

1. Erläuterungen zum Abstimmungsprozedere

Sehr geehrte Mitglieder

Der Kirchenrat plant im Rahmen einer umfassenden Strukturreform unserer Landeskirche eine Totalrevision der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. Beide Dokumente werden an der Frühjahrs-Kirchgemeindeversammlung 2022 zur Abstimmung vorgelegt.

Zwei Aktivbürger haben fristgerecht eine ausgearbeitete Vorlage für eine Teilrevision der geltenden Kirchenverfassung eingereicht. Sie beantragen der Kirchgemeindeversammlung die Annahme ihres Gegenvorschlags und auf die Vorlage des Kirchenrates nicht einzutreten. Bei Annahme des Gegenvorschlags würde die vom Kirchenrat beantragte Totalrevision der Kirchenverfassung und Kirchenordnung somit automatisch hinfällig.

Weil sich die Anträge des Kirchenrates und der Aktivbürger gegenseitig ausschliessen, ist zuerst zwingend darüber abzustimmen, ob eine Total- oder eine Teilrevision durchzuführen ist.

Bei Annahme des Vorschlags einer Teilrevision wird die Vorlage der Totalrevision hinfällig und es wird nicht weiter darauf eingetreten – und umgekehrt.

Unabhängig davon, ob der Vorschlag der Total- oder Teilrevision angenommen wird, gilt, dass vor der Abstimmung über die Annahme des Verfassungsentwurfs als Ganzes die Möglichkeit besteht, Gegen-, Änderungs- und Verwerfungsanträge zu einzelnen Artikeln einzubringen, die dann behandelt und einzeln zur Abstimmung gebracht werden.

Falls der Verfassungsentwurf der Totalrevision angenommen wird, erfolgt anschliessend die Abstimmung über die Kirchenordnung. Auch hier gilt: Bevor über die Annahme des Kirchenordnungsentwurfs als Ganzes abgestimmt werden kann, besteht die Möglichkeit, Gegen-, Änderungs- und Verwerfungsanträge zu einzelnen Artikeln einzubringen, die dann behandelt und einzeln zur Abstimmung gebracht werden.

Wird hingegen der Verfassungsentwurf zur Totalrevision abgelehnt, entfällt die Abstimmung über die Annahme der Kirchenordnung automatisch.

2. Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Mit dem Start im Jahr 2018 hat der Kirchenrat ein Projekt angestossen mit dem Ziel, die Strukturen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse anzupassen. Unter Einbindung der Kirchenpflegen, der Pfarrpersonen, von Freiwilligen und Mitarbeitenden wurde eine gemeinsame und breit abgestützte Lösung erarbeitet. Darauf basierend wurden die Kirchenverfassung sowie die Kirchenordnung einer Totalrevision mitsamt einer rechtlichen Vorprüfung unterzogen. Beide Dokumente sind, in ihrer vorgelegten Version, aus rechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Ziel

Mit der Umsetzung der Reform werden die Strukturen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden an die aktuellen Erfordernisse angepasst und auf zukünftige Herausforderungen ausgerichtet. Die Organisation unserer Landeskirche wird professionalisiert, die Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wird optimiert und Abläufe werden dadurch vereinfacht.

Bewährtes soll dabei erhalten bleiben, namentlich die drei Gemeindekreise und der Einbezug von Freiwilligen bei der Gestaltung des Gemeindelebens. Unverändert soll auch die führende Rolle der Pfarrpersonen bleiben, wenn es um die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kernaufgaben in der Kirchgemeinde geht. Auch die ausgeprägte Selbständigkeit der Gemeindekreise bleibt gewährleistet.

Vorlage des Kirchenrates (Gesamtlösung/Totalrevision)

Der Kirchenrat unterbreitet den Stimmberechtigten eine Gesamtlösung mit einer revidierten Verfassung und einer revidierten Kirchenordnung. Die Vorlage des Kirchenrates sieht die Beibehaltung der Gemeindekreise auf Verfassungsebene vor mit einer klaren Organisation des Gemeindelebens durch Gemeindekreis-Teams unter Leitung der Pfarrpersonen. Die bisherige Wahl der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeindeversammlung soll abgeschafft werden und stattdessen eine Anstellung gemäss dem kantonalen Personalgesetz erfolgen. Diese zeitgemässe Änderung wird durch den heutigen Pfarrkonvent unserer Landeskirche unterstützt.

Die ausgearbeitete Gesamtlösung ist bereits in vielen Bereichen praxiserprobt und funktioniert.

Vorlage der Initianten (Teillösung/Teilrevision)

Die Initianten des Gegenvorschlags unterbreiten den Stimmberechtigten einen Verfassungsentwurf zur Abstimmung. Im Falle einer Annahme stünde der Kirchenrat in der Pflicht, der ordentlichen Herbst-Kirchgemeindeversammlung 2022 einen Entwurf für die Revision der Kirchenordnung vorzulegen sowie eine Verwaltungsorganisation auszuarbeiten.

Der Gegenvorschlag sieht zudem vor, die Gliederung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden in Gemeindekreise auf Verfassungsebene formell abzuschaffen, und empfiehlt stattdessen, Pfarrkreise mit identischer Gebietsaufteilung auf Ordnungsebene zu bilden. Die Anzahl und Organisation dieser Pfarrkreise ist im Rahmen der neuen Kirchenordnung noch zu bestimmen. Im Weiteren hält der Vorschlag der Initianten an der Wahl der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeindeversammlung fest.

Gegenüberstellung der beiden Vorschläge

Bei genauer Betrachtung ergeben sich wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Vorschlägen, wie nachfolgender Vergleich verdeutlicht:

Themenbereich	Gesamtlösung (Totalrevision)	Teillösung (Teilrevision)
Weg zur Lösungsfindung	<p>Gemeinsame Erarbeitung der vorliegenden Lösung durch Pfarrpersonen, Kirchenpflegen, Mitarbeitende und Freiwillige</p> <p>Mehrjähriger Entwicklungs- und Reformprozess unter stetiger Berücksichtigung von neuen Erkenntnissen</p>	<p>Erarbeitung durch zwei Aktivbürger ohne Einbezug von Pfarrpersonen, Mitarbeitenden, Freiwilligen und Behörden</p> <p>Erarbeitung in wenigen Wochen</p>
Verfassung und Kirchenordnung	<p>Entwürfe der Verfassung und Kirchenordnung sind fertig ausgearbeitet</p> <p>Kein Vakuum an Regelungen vorhanden, weil Verfassung und Kirchenordnung bereits ausgearbeitet sind und auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden können</p> <p>Rechtstauglichkeit der revidierten Verfassung und Kirchenordnung ist sichergestellt mittels rechtlicher Vorprüfungen</p>	<p>Nur Verfassungsentwurf vorliegend; Kirchenordnung müsste gemäss Antrag der Initianten innerhalb von sechs Monaten durch den Kirchenrat ausgearbeitet werden</p> <p>Vakuum an Regelungen, da die Kirchenordnung und Verwaltungsorganisation bei Inkrafttreten der Verfassung noch nicht ausgearbeitet und in Kraft sind</p> <p>Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre war die rechtliche Vorprüfung noch im Gange</p>
Kirchgemeindeversammlung	<p>Ist und bleibt die übergeordnete Entscheidungsinstanz im bisherigen Rahmen, mit Ausnahme der Pfarrwahl</p>	<p>Ist und bleibt die übergeordnete Entscheidungsinstanz im bisherigen Rahmen, einschliesslich Pfarrwahl</p>
Gemeindekreise	<p>Beibehaltung der autonomen Gemeindekreise, verankert auf Verfassungsebene und in der Kirchenordnung, mit definierten Aufgaben und Kompetenzen</p>	<p>Abschaffung der Gemeindekreise auf Verfassungsebene. Mögliche Einrichtung von Pfarrkreisen mit noch zu definierenden Aufgaben und Kompetenzen auf Ordnungsebene</p>

Themenbereich	Gesamtlösung (Totalrevision)	Teillösung (Teilrevision)
Pfarrpersonen	<p>Klare Anstellungsbedingungen und -verhältnisse für die Pfarrpersonen</p> <p>Schaffung klarer Anstellungsverhältnisse durch Wechsel auf Pfarrpersonenanstellung nach öffentlichem Recht statt einer Pfarrwahl durch die Kirchgemeindeversammlung</p> <p>Pfarrkonvent wählt seine Vertretung mit Stimmrecht im Kirchenrat selbst</p>	<p>Verfahren für die Wahl bzw. Wiederwahl der Pfarrpersonen bleibt offen, bis die neue Kirchenordnung genehmigt und in Kraft gesetzt ist</p> <p>Beibehaltung der Pfarrwahl durch die Kirchgemeindeversammlung und Anstellung der Pfarrpersonen auf Basis der Pfarrdienstordnung von 2013</p> <p>Alle Pfarrpersonen gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen an, mit beratender Stimme und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht</p>
Kirchenrat	<p>Kirchenrat setzt sich aus vier von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Personen und einer Pfarrperson von Amtes wegen mit Stimmrecht zusammen, insgesamt fünf Kirchenräte</p>	<p>Kirchenrat setzt sich aus fünf von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Personen mit Stimmrecht und den gewählten Pfarrpersonen von Amtes wegen mit Antragsrecht zusammen, insgesamt neun Personen</p>
Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	<p>Ausgestaltung des Gemeindelebens durch Pfarrpersonen, Freiwillige und Mitarbeitende, einschliesslich Unterstützung durch die Geschäftsstelle in administrativen, organisatorischen und personellen Belangen</p> <p>Die operative Gesamtverantwortung durch die Geschäftsstelle ist klar festgelegt und bietet einen Ordnungsrahmen für die Mitarbeitenden</p> <p>Die Personalführung ist – mit Ausnahme der Pfarrpersonen – der Geschäftsstelle zugeordnet</p> <p>Kontinuierliche Weiterentwicklung der aktuellen Organisation unserer Landeskirche auf den gegebenen Grundlagen</p>	<p>Ausgestaltung der Pfarrkreise ist bezüglich Aufgaben und Kompetenzen noch unklar. Muss im Rahmen der Erarbeitung von Kirchenordnung und Verwaltungsorganisation noch erarbeitet werden</p> <p>Unsicherheit bezüglich organisatorischer Eingliederung der Geschäftsstelle besteht bis zur Fertigstellung und Inkraftsetzung der Verwaltungsorganisation</p> <p>Die Personalführung muss im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsorganisation neu geklärt und zugeordnet werden</p> <p>Eine komplett neue Verwaltungsorganisation muss ausgearbeitet und durch den Kirchenrat erlassen werden</p>

3. Die Vorlage des Kirchenrates (Totalrevision)

Ausgangslage

Die auf der aktuellen Verfassung und Kirchenordnung basierende Struktur unserer Landeskirche genügt den heutigen Erfordernissen und Bedürfnissen nicht mehr und ist entsprechend anzupassen. Der Kirchenrat hat deshalb eine Strukturreform in die Wege geleitet. Das Ergebnis der intensiven Arbeit liegt in Form einer revidierten Kirchenverfassung sowie einer revidierten Kirchenordnung vor. Die rechtliche Vorprüfung ist abgeschlossen, sodass die beiden Dokumente der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden können.

Nachträglich haben zwei Aktivbürger einen Gegenvorschlag in Form eines alternativen Verfassungsentwurfs eingereicht. Sie beantragen die Annahme ihres Gegenvorschlags und Nichteintreten auf die Vorlage des Kirchenrates. Bei Annahme des Gegenvorschlags stünde der Kirchenrat in der Pflicht, zuhanden der ordentlichen Herbst-Kirchgemeindeversammlung einen Entwurf für die Revision der Kirchenordnung zu erarbeiten.

Breit abgestützte Gesamtlösung

Die vorliegende Lösung des Kirchenrates wurde unter Einbezug der Kirchenpflegen, der Pfarrpersonen, Freiwilligen und auch von Mitarbeitenden entwickelt. Sie baut auf das fundierte Wissen und die Erfahrungen der involvierten Personen auf und berücksichtigt die Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen. Der ausgearbeitete Vorschlag ist deshalb breit abgestützt und wird von angestellten Pfarrpersonen sowie von den Kirchenpflegen Buochs, Hergiswil und Stans unterstützt.

Beibehaltung der Gemeindekreise

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reformvorschlags wurden verschiedene Lösungsansätze geprüft, namentlich auch die Abschaffung der Gemeindekreise. Es zeichnete sich jedoch ab, dass diese Alternative zum heutigen Zeitpunkt nicht mehrheitsfähig ist. Aus diesem Grund hat der Kirchenrat auf die Weiterverfolgung dieser Option verzichtet. Stattdessen wurde der Fokus auf die Reformation der Gemeindekreise gelegt. Im Zentrum lag dabei die Abschaffung der Kirchenpflegen als Organ. Dieser Schritt ist Voraussetzung dafür, dass dem Wunsch nach Abschaffung einer vierjährigen Amtsdauer für freiwillige bzw. weitere Mitglieder der Gemeindekreise nachgekommen werden kann. Anstelle der Kirchenpflege übernimmt die zuständige Pfarrperson die Leitung des Gemeindekreises. Damit bleibt auch künftig gewährleistet, dass die kirchlichen Hauptaufgaben, namentlich die theologische, seelsorgerische und diakonische Arbeit, aber auch die kirchliche Bildung sowie der Gemeindeaufbau unter der Obhut der Pfarrpersonen bleiben. Erhalten bleibt ebenfalls die Eigenständigkeit der Gemeindekreise.

Unterstützung der Gemeindekreise

Die Geschäftsstelle trägt die operative Gesamtverantwortung unserer Landeskirche und unterstützt die Gemeindekreise. Dadurch werden die Pfarrpersonen in organisatorischen und administrativen Belangen entlastet und können sich auf ihre Hauptaufgaben fokussieren. Die Zusammenarbeit zwischen den Pfarrpersonen und der Geschäftsstelle ist bereits etabliert, ist praxiserprobt und funktioniert gut.

Anstellung der Pfarrpersonen nach kantonalem Personalgesetz

Die Strukturreform sieht den Ersatz der Pfarrwahl durch eine öffentlich-rechtliche Anstellung auf Basis des kantonalen Personalgesetzes vor. Damit wird die Anstellung der Pfarrpersonen auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt. Die Modalitäten während und im Falle einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses werden umfassend geregelt. Dass dies einem echten Bedürfnis entspricht, unterstreicht die Tatsache, dass der Pfarrkonvent diesen Wechsel unterstützt.

Unverändert breit abgestützt bleibt das Verfahren zur Anstellung von Pfarrpersonen. Für den Selektionsprozess wird durch den Kirchenrat in der Regel eine Kommission eingesetzt, der auch Vertreter der Gemeindekreise und des Pfarrkonvents angehören. Zudem ist auch der Pfarrkonvent durch seine Vertretung im Kirchenrat in den definitiven Anstellungsentscheid miteinbezogen.

Zusammensetzung des Kirchenrates

Die neue Verfassung trägt dem Umstand Rechnung, dass es immer schwieriger wird, Personen für den Einsitz im Kirchenrat zu finden. Das widerspiegelt sich seit Jahren im Umstand, dass der verfassungsmässige Sollbestand von neun Kirchenratsmitgliedern nicht mehr erreicht wird. Die künftige Lösung sieht eine Reduktion auf fünf Kirchenratsmitglieder vor.

Nebst den vier zu wählenden Kirchenratsmitgliedern nimmt die Vertretung des Pfarrkonvents wie bisher von Amtes wegen im Kirchenrat Einsitz und ist stimmberechtigt. Es obliegt dem Pfarrkonvent in alleiniger Kompetenz, seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Kirchenrat zu wählen.

Umsetzungsschritte

Bei Annahme der vorliegenden Totalrevision durch die Stimmberechtigten an der Frühjahrs-Kirchgemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 und der Genehmigung der Verfassung durch den Landrat bzw. der Kirchenordnung durch den Regierungsrat treten beide Vorlagen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die ersten Gesamterneuerungswahlen des Kirchenrates und der Finanzkommission nach der neuen Verfassung finden an der Frühjahrsversammlung 2023 statt. Amtsantritt ist der 1. Juli 2023.

Die Amtsdauer der nach der Verfassung vom 22. Mai 2002 und der Kirchenordnung vom 1. September 2011 gewählten Mitglieder des Kirchenrates, der Finanzkommission und der Kirchenpflegen endet am 30. Juni 2023.

Die nach bisherigem Recht gewählten Pfarrpersonen werden per 1. Januar 2023 mittels Vertrag angestellt.

Mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen ist ausreichend Zeit vorhanden, um die erforderlichen Anpassungen sorgfältig zu planen und die notwendigen Umsetzungsschritte rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Ergänzende Informationen

Weitere Informationen, namentlich eine Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Verfassung und Kirchenordnung (Synopse), sind auf der Website der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden unter www.nw-ref.ch → Gesamtkirche → Strukturreform 2020 → Unterlagen zur Strukturreform (Totalrevision) zu finden.

Abstimmungstext der revidierten Verfassung (Totalrevision)

Das evangelisch-reformierte Kirchenvolk von Nidwalden, gestützt auf Art. 35 der Kantonsverfassung, beschliesst:¹

PRÄAMBEL

Inspiziert durch die biblischen Schriften, Jesus Christus folgend, den wir auch als innere Stimme wahrnehmen, geben wir uns als Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden die nachfolgende Verfassung und verpflichten uns zu einer offenen, integrativen und ökumenischen Haltung.

I. GRUNDSATZ UND AUFGABE

Art. 1 Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Teil der weltweiten Christenheit. Sie unterstellt sich dem Worte Gottes und sieht ihren Auftrag darin, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen nahezubringen.

Art. 2 Aufgabe

Sie sorgt für die bibelgemässe Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt und Unterricht, Taufe und Abendmahl, Seelsorge und Diakonie. Sie tritt ein für die Geltung des Evangeliums im täglichen Leben. Sie unterstützt Werke zwischenkirchlicher Hilfe und fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.

II. GRUNDLAGEN UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Rechtspersönlichkeit

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft gemäss der Kantonsverfassung.

Sie ordnet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig im Rahmen der staatlichen Verfassung und Gesetze sowie gemäss ihrer Kirchenverfassung.

Art. 4 Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und durch diese mit den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates verbunden.

Art. 5 Kirchengebiet

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden bildet eine einzige, in mehrere Kreise gegliederte Kirchgemeinde, die das ganze Kantonsgebiet umfasst. Die Umschreibung dieser Kreise wird in der Kirchenordnung vorgenommen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden sind:

- a. Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
- b. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuches in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
- c. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Landeskirche angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
- d. Personen, welche ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der Kirche ist dem Kirchenrat schriftlich zu erklären.

Art. 8 Stimmrecht und Wahlrecht

Die Kirchgemeindeglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind in Angelegenheiten der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden stimmberechtigt und haben das aktive wie das passive Wahlrecht.

III. AUFBAU DER KIRCHGEMEINDE

Art. 9 Organe

Die Kirchgemeinde übt ihre Befugnisse aus durch:

1. die Kirchgemeindeversammlung;
2. den Kirchenrat;
3. den Pfarrkonvent;
4. die Finanzkommission.

1. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung und Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und tritt ordentlichweise zweimal im Jahr zusammen. Sie kann ausserdem jederzeit durch den Kirchenrat einberufen werden.

Verlangt ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich eine Kirchgemeindeversammlung, so muss diese innert dreier Monate stattfinden.

Art. 11 Aufgaben

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Behandlung aller Fragen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, soweit diese nach Kirchenverfassung oder Kirchenordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind;
2. Erlass und Abänderung der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung;
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Kirchenverbänden sowie die Genehmigung von Vereinbarungen oder Beschlüssen über die Beteiligung an zwischenkirchlichen Abkommen;
4. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten und dessen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten;
5. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission;
6. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Kirchenrates, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung des Steuerfusses;
7. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.-;
8. Erlass und Änderung von Reglementen.

Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden durch einmalige Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für die Wahlen gelten Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Urnenabstimmung

Die Erlasse, Sachgeschäfte und die Wahlen sind der Urnenabstimmung in der Versammlung zu unterbreiten, wenn dies vom Kirchenrat angeordnet oder von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 8 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung, auf deren Geschäftsordnung der zu behandelnde Gegenstand steht, schriftlich verlangt wird.

Die Urnenabstimmung richtet sich im Übrigen nach den Art. 74 ff. des Gemeindegesetzes².

2. Kirchenrat

Art. 14 Zusammensetzung

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
3. einer Vertretung des Pfarrkonvents von Amtes wegen;
4. und zwei weiteren Mitgliedern.

Für die Zusammensetzung im Kirchenrat ist auf eine angemessene Vertretung der Gemeindekreise zu achten.

Art. 15 Aufgaben

Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Kirchgemeinde nach innen und aussen;
2. Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung und der von dieser zu behandelnden Angelegenheiten;
3. Abschluss und Auflösung sämtlicher Arbeitsverträge;
4. Anstellung der Pfarrpersonen sowie sämtlicher Angestellten der Evangelisch-Reformierten Kirche und der Gemeindekreise;
5. Vollzug der kirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
6. Sicherstellung des Religionsunterrichts;
7. Vollzug der ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben;
8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu CHF 50'000.- und jährlich wiederkehrende von weniger als CHF 10'000.-.

Für den Vollzug der Aufgaben kann der Kirchenrat die Geschäftsstelle beiziehen.

Art. 16 Geschäftsordnung und Kommissionen

Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für besondere Sachgeschäfte kann er Fachleute beiziehen und Kommissionen ernennen. In den Kommissionen führt ein Mitglied des Kirchenrates den Vorsitz.

3. Pfarrkonvent

Art. 17 Zusammensetzung

Der Pfarrkonvent setzt sich zusammen aus den in der Kirchgemeinde wirkenden Pfarrpersonen.

Der Pfarrkonvent konstituiert sich selbst, wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf.

Der Pfarrkonvent wählt seine Vertreterin oder seinen Vertreter im Kirchenrat.

Art. 18 Aufgaben

Der Pfarrkonvent dient der Kirchgemeinde durch theologische Arbeit, insbesondere durch Besprechung kirchlicher Fragen. Ferner fördert und koordiniert er die praktische Amtstätigkeit der Pfarrpersonen und behandelt Fragen des öffentlichen Lebens.

Der Kirchenrat übergibt dem Pfarrkonvent die religiösen, kirchlichen oder theologischen Fragen zur Prüfung und zur Stellungnahme.

4. Finanzkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitgliedschaft in der Finanzkommission ist mit der Mitgliedschaft im Kirchenrat oder in einem Gemeindegemeindekreis-Team unvereinbar. Arbeitnehmende der Kirchgemeinde dürfen ebenfalls nicht der Finanzkommission angehören.

Art. 20 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten der Finanzkommission richten sich nach den Art. 105 ff. des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)².

5. Gemeindegemeindekreise

Art. 21 Gemeindegemeindekreis-Team

Jeder Gemeindegemeindekreis hat ein Gemeindegemeindekreis-Team.

Die Gemeindegemeindekreis-Teams unterliegen nicht dem Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)³. Die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der Gemeindegemeindekreis-Teams werden in der Kirchenordnung geregelt.

IV. KIRCHLICHE BEHÖRDEN UND MITARBEITENDE

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 23 Amts- und Berufsgeheimnis

Mitglieder der kirchlichen Behörden, Kommissionen und kirchliche Mitarbeitende haben bei Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben und die sich auf die amtlichen sowie beruflichen Obliegenheiten beziehen, Verschwiegenheit zu bewahren.

Das Amts- und Berufsgeheimnis bleibt auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses bestehen.

V. FINANZHAUSHALT

Art. 24 Grundsatz

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen.

Art. 25 Mittelbeschaffung

Die Kirchgemeinde erhebt bei ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer, deren Bezug nach den Grundsätzen des staatlichen Steuerverfahrens durch das kantonale Steueramt erfolgt. Im Weiteren verfügt sie über den gemäss der kantonalen Gesetzgebung ihr zustehenden Zuschlag zu den Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

Art. 26 Mittelverwendung

Die Mittel der Kirchgemeinde sind in Beachtung ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kanton sowie für die Verpflichtungen, die ihr aus der Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen kirchlichen Institutionen erwachsen, zu verwenden.

Der Kirchenrat ist ferner befugt, im Rahmen der an der Kirchgemeindeversammlung bewilligten Kredite weitere Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der christlichen Bildung und Kultur mit Beiträgen zu unterstützen, auch wenn diese Aufgaben den Bereich örtlicher oder kantonaler kirchlicher Dienste und Einrichtungen überschreiten.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kirchenverfassung vom 22. Mai 2002 wird aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Kirchenverfassung tritt nach der Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Landrat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Die ersten Gesamterneuerungswahlen des Kirchenrates und der Finanzkommission nach dieser Verfassung finden an der Frühlingsversammlung 2023 statt. Amtsantritt ist der 1. Juli 2023.

Die Amtsdauer der nach der Verfassung vom 22. Mai 2002 und der Kirchenordnung vom 1. September 2011 gewählten Mitglieder des Kirchenrates, der Finanzkommission und der Kirchenpflegen endet am 30. Juni 2023.

Die nach bisherigem Recht gewählten Pfarrpersonen werden per 1. Januar 2023 mittels Vertrag angestellt.

Art. 30 Revision

Jede ganze oder teilweise Änderung dieser Kirchenverfassung bedarf der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Landrat.

[Ort der Versammlung], [Datum] EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident
Wolfgang Gaede

Der Kirchenschreiber
Bruno Bernhardsgrütter

¹ A 2022, [...]; vom Landrat genehmigt am [Datum]; A 2022, [...]

² NG 171.1

³ NG 161.1

Abstimmungstext der revidierten Kirchenordnung (Totalrevision)

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden¹ vom [Datum] beschliesst:

1. KIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

Art. 1 Glaubensgemeinschaft

- 1 Kirchliche Gemeinschaft heisst, dass sich Menschen in der befreienden Kraft Gottes begegnen, einander im christlichen Glauben bestärken und in der Not beistehen.
- 2 Gemeindemitglieder haben Anspruch auf das vertrauensvolle Gespräch mit der Pfarrperson und den kirchlichen Mitarbeitenden.
- 3 Bei jedem Beistand und jeder Hilfeleistung ist der freie persönliche Bereich des anderen Menschen zu achten.

Art. 2 Ökumenische Verbundenheit und Offenheit

- 1 Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden pflegt offenen Kontakt mit der Römisch-Katholischen Landeskirche und mit den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften in Nidwalden.
- 2 Sie fühlt sich verbunden mit der weltweiten Christenheit und nutzt die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen.
- 3 Sie ist offen für den Kontakt mit Angehörigen anderer Weltreligionen. Sie bringt anderen Vorstellungen von Gott Achtung und Verständnis entgegen und dient damit dem Frieden.

Art. 3 Weltweite Kirche

- 1 Die Kirche unterstützt kirchliche Hilfswerke. Sie kann auch eigene Partnerschaften mit in- und ausländischen Kirchgemeinden eingehen und sich an ökumenischen Projekten beteiligen.
- 2 Zur Pflege der Beziehungen zu den Hilfswerken und zur Begleitung der eigenen Partnerschaften und der eigenen Projekte besteht eine eigene Kommission.

2. KIRCHLICHES FEIERN

Art. 4 Gottesdienst

- 1 Die Gemeinde versammelt sich zu Gottesdiensten, um Gottes befreiendes Wort zu hören.
- 2 Dabei geht es um die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Predigt, Schriftlesung, Gebet, Gesang, Taufe, Abendmahl und Meditation.
- 3 Gottesdienste dienen der geistigen Stärkung des Einzelnen und der Gemeinschaft. Sie können auch ökumenisch gefeiert werden.

Art. 5 Taufe

- 1 Die Taufe ist Zeichen der Liebe Gottes und des Eintritts in die Gemeinschaft mit Jesus Christus. Getauft wird mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
- 2 Getauft wird in der Regel im Gemeindegottesdienst und vor wenigstens zwei Taufzeuginnen oder Taufzeugen durch die Pfarrperson. Die Taufzeuginnen oder Taufzeugen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3 Es werden Kinder und Erwachsene getauft.
- 4 Wer sich nach vollendetem 16. Altersjahr taufen lassen will, bereitet sich in einem Gespräch mit der Pfarrperson darauf vor.
- 5 Christinnen und Christen werden nur einmal getauft. Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

Art. 6 Abendmahl

- 1 Das Abendmahl ist die Feier der Gemeinschaft mit Jesus Christus. Brot und Wein oder Traubensaft sind dabei Zeichen seiner Gegenwart.
- 2 Zur Teilnahme sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Jesus Christus suchen.
- 3 Das Abendmahl kann an jedem Ort und zu jeder Zeit gefeiert werden.

Art. 7 Konfirmation

- 1 Die Konfirmation ist eine Segensfeier auf dem Weg zum Erwachsensein. Sie ist zugleich Abschluss des kirchlichen Unterrichts.
- 2 Wer konfirmiert wird, ist in der Regel getauft.
- 3 Konfirmiert wird, wer der Reformierten Kirche angehört. Nichtmitglieder erklären vor der Konfirmation schriftlich den Eintritt in die Reformierte Kirche.
- 4 Die Konfirmation findet in der Zeit um Pfingsten statt.

Art. 8 Trauung

- 1 In der kirchlichen Trauung bitten Eheleute um den Segen Gottes. Ihr geht die standesamtliche Eheschliessung voraus.
- 2 Die kirchliche Trauung kann auch ökumenisch gefeiert werden.

Art. 9 Abdankung

- 1 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst. In diesem werden Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums bedacht.
- 2 Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde.
- 3 Für aus der Kirche ausgetretene Verstorbene ist eine kirchliche Abdankung möglich, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber Angehörigen vorliegen.
- 4 Bei Abdankungen werden Verfügungen der Verstorbenen nach Möglichkeit beachtet.

Art. 10 Trauung und Abdankung für Nichtmitglieder

- 1 Trauungen und Abdankungen für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde werden in Rechnung gestellt.
- 2 Der Kirchenrat erlässt ein Gebührenreglement.

Art. 11 Evangelium für alle

- 1 Das Evangelium soll auch ausserhalb der im Gottesdienst feiernden Gemeinde gehört und erfahren werden.
- 2 Zu diesem Zweck nutzt die Kirche moderne Medien, um nach innen und aussen in Kontakt zu treten. Die Gemeindegremien organisieren besondere Anlässe für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer. Die Kirche engagiert sich in der Erwachsenenbildung. Sie öffnet die Kirchenräume für Konzerte, Aufführungen, Lesungen und Ausstellungen.

3. DIAKONIE

Art. 12

- 1 Diakonie ist die christlich motivierte Zuwendung zum Menschen in seiner Bedürftigkeit. Diese geschieht auf der Grundlage des Evangeliums, im Kontext von Kirche und Gesellschaft. Sie ist Aufgabe eines jeden Einzelnen.
- 2 Die Kirche übernimmt gesellschaftliche Verantwortung. Sie setzt finanzielle Mittel ein, um Menschen in materieller Not beizustehen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten des Kantons und der Gemeinden.

4. KIRCHLICHER UNTERRICHT

Art. 13 Religionsunterricht

- 1 Der Religionsunterricht macht Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium sowie christlichen Werten und Traditionen vertraut.
- 2 Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung zur Auseinandersetzung mit der Religion und die Vertiefung der Beziehung zu sich selbst und zu anderen. Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Reformierten Kirche eine Heimat finden. Im Einzelnen sind die Ziele im Lehrplan Religionsunterricht Katechetik (LeRuKa) umschrieben.
- 3 Der Religionsunterricht findet in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen der Römisch-Katholischen Kirche statt.
- 4 Der Religionsunterricht findet in der 2./3. Primarklasse konfessionell getrennt statt.

Art. 14 Konfirmationsunterricht

- 1 Der kirchliche Unterricht schliesst für die reformierten Jugendlichen mit dem Konfirmationsunterricht ab, in der Regel im 9. Schuljahr.
- 2 Jugendliche, welche die ordentliche Schulpflicht nicht erfüllen können, sollen so weit wie möglich in den kirchlichen Unterricht einbezogen und konfirmiert werden.
- 3 Der Konfirmationsunterricht wird im Pfarrkonvent koordiniert.
- 4 Der Unterricht schliesst mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes ab.
- 5 Die Beauftragten für den Unterricht suchen mit Jugendlichen, die ihnen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, das persönliche Gespräch, eventuell unter Einbezug der Eltern.
- 6 Jugendliche, welche die durch den kantonalen Pfarrkonvent und/oder durch das zuständige Pfarramt des Gemeindekreises vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht konfirmiert.

5. KIRCHENLEITUNG UND GEMEINDEORGANISATION

Art. 15 Kirchenleitung

- 1 Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft.
- 2 Die Leitung der Kirche wird gemäss Kapitel III der Kirchenverfassung ausgeübt.

Art. 16 Gemeindekreise

Die 11 Einwohnergemeinden des Kantons Nidwalden bilden 3 Gemeindekreise:

- a) Gemeindekreis Stans, mit den Gemeinden Stans, Stansstad, Ennetmoos, Oberdorf, Dallenwil, Wolfenschiessen.
- b) Gemeindekreis Buochs, mit den Gemeinden Buochs, Ennetbürgen, Beckenried, Emmetten.
- c) Gemeindekreis Hergiswil.

6. ÄMTER UND ANSTELLUNGEN

6.1 PFARRAMT

Art. 17 Auftrag

- 1 Die Pfarrpersonen tragen die Verantwortung für den Gottesdienst, für Abendmahl, Taufe, Trauung und Abdankung. Sie sind berufen, mit dem Wort Gottes auch im Alltag des menschlichen Zusammenlebens zu trösten, aufzurichten und zu heilen.
- 2 Die Zusammenarbeit der Pfarrpersonen im Konvent und ihre Vertretung im Kirchenrat sind in der Kirchenverfassung geregelt.

Art. 18 Voraussetzungen für die Anstellung von Pfarrpersonen

- 1 Als Pfarrpersonen können nur Menschen angestellt werden, die der Evangelisch-Reformierten Kirche angehören, eine genügende theologische Ausbildung vorweisen und gestützt darauf ordiniert sind. Es gelten die Bestimmungen des Kirchen-Konkordats.
- 2 Die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Nidwalden sowie den dazugehörigen Vollzugsverordnungen und der Pensionskassengesetzgebung.
- 3 Der Kirchenrat ist verantwortlich für die Führung der Pfarrpersonen.

Art. 19 Verfahren zur Anstellung von Pfarrpersonen

- 1 Der Selektionsprozess und die Anstellung einer neuen Pfarrperson liegen in der Verantwortung des Kirchenrates. Er setzt dafür in der Regel eine Kommission ein.
- 2 Die Gemeindegremien werden in den Selektionsprozess einbezogen. Der Pfarrkonvent ist über seine Vertretung im Kirchenrat im Selektionsprozess einbezogen.

Art. 20 Amtseinsetzung der Pfarrperson

Jede neue Pfarrperson wird von einem Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt.

6.2 SOZIALDIAKONIE

Art. 21 Aufgaben

- 1 Diakonisches Handeln trägt dazu bei, persönlicher und sozialer Not vorzubeugen, diese zu lindern oder zu beheben. Die Menschen werden in der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützt. Es werden Möglichkeiten der Gemeinschaft und der Begegnung geschaffen.
- 2 Diakonie geschieht in allen Lebensbezügen, namentlich in den Bereichen Jugend, Familie, Alter und Integration.
- 3 Diakonisches Handeln ist Aufgabe aller Menschen, die in der Kirche tätig und engagiert sind.

6.3 KATECHETIK UND RELIGIONSUNTERRICHT

Art. 22 Lehrpersonen Religionsunterricht

Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes, ausnahmsweise auch für den Konfirmationsunterricht, werden Katechetinnen und Katecheten oder sonst pädagogisch und theologisch ausgebildete Lehrkräfte angestellt.

Art. 23 Aufgaben der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen gestalten den konfessionellen Unterricht für Kinder und Jugendliche gemäss geltendem Lehr- und Stoffplan.

6.4 GESCHÄFTSSTELLE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE NIDWALDEN

Art. 24 Aufgaben und Organisation

- 1 Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Kirchenrates. Sie ist zuständig für das Tagesgeschäft, insbesondere für das Rechnungswesen und die Personaladministration.
- 2 Die Geschäftsstelle unterstützt die Gemeindegremien fachlich im Rahmen deren Aufgaben und Befugnisse.
- 3 Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Einbezug der angestellten Mitarbeitenden. Bei Bedarf können externe Mitarbeitende auf Mandatsbasis beigezogen werden.

- 4 Die Geschäftsstelle wird von der Kirchenschreiberin oder vom Kirchenschreiber geleitet. Sie/er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Fachliche und personelle Leitung der Geschäftsstelle;
 - b) Führung der Kirchenverwaltung;
 - c) Protokollführung an der Kirchgemeindeversammlung;
 - d) Protokollführung an den Sitzungen des Kirchenrates, an denen sie/er mit beratender Stimme teilnimmt;
 - e) Auskunftserteilung in administrativen Fragen gegenüber dem Kirchenrat, den Gemeindegemeinden und den Kirchgemeindegliedern.
- 5 Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers nach dem vom Kirchenrat erlassenen Pflichtenheft.

6.5 FREIWILLIGENARBEIT

Art. 25 Freiwillige

- 1 Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Gemeindelebens.
- 2 Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden schafft für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld. Die Verantwortlichen auf kantonalen sowie auf Gemeindekreisebene binden die Freiwilligen in die Gestaltung des Gemeindelebens ein, sorgen für entsprechende Rahmenbedingungen und unterstützen sie bei ihren Einsätzen.
- 3 Der Kirchenrat erlässt Richtlinien zur Freiwilligenarbeit.

6.6 KIRCHENRAT

Art. 26 Rechte und Pflichten

- 1 Rechte und Pflichten des Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung festgelegt.
- 2 Der Kirchenrat führt die Geschäfte der Kirchgemeinde und ist zuständig für alle Aufgaben, die durch das innerkirchliche Recht nicht anderen Organen übertragen sind. Er erlässt die Pfarrdienstordnung.

6.7 GEMEINDEKREIS-TEAM

Art. 27 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Das Gemeindekreis-Team setzt sich zusammen aus:
 - a) Der für den Gemeindekreis tätigen Pfarrperson bzw. Pfarrpersonen von Amtes wegen;
 - b) sämtlichen von der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden angestellten Personen, die für den jeweiligen Gemeindekreis tätig sind von Amtes wegen; und
 - c) weiteren Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden.
- 2 Sämtliche Mitglieder werden vom Kirchenrat bis zum Widerruf gewählt.
- 3 Die Entschädigung der weiteren Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. 3 richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.
- 4 Das Gemeindekreis-Team wird von der Pfarrperson geführt. Sind mehrere Pfarrpersonen in einem Gemeindekreis tätig, bestimmt der Kirchenrat, welche Pfarrperson das Gemeindekreis-Team führt.
- 5 Für besondere Sachgeschäfte kann das Gemeindekreis-Team in Absprache mit der Geschäftsstelle Fachleute beiziehen und entsprechend ins Team mit beratender Stimme miteinbeziehen. Die Entschädigung der so beigezogenen Fachpersonen richtet sich nach dem Entschädigungsreglement.

Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

Das Gemeindekreis-Team:

- a) vertritt die Interessen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gegenüber den Behörden der im Gemeindekreis gelegenen politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie den Gemeinden der Römisch-Katholischen Kirche;
- b) erfüllt die vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben und ist verantwortlich für die Ausgestaltung des kirchlichen Lebens im Gemeindekreis;
- c) setzt sich für diakonische und ökumenische Aufgaben im Gemeindekreis ein;
- d) arbeitet mit den anderen Gemeindekreis-Teams und der Geschäftsstelle zusammen;
- e) besorgt die Verwaltung und die Instandhaltung der im Gemeindekreis liegenden Gebäude in Absprache mit der Geschäftsstelle;
- f) ist berechtigt, im Rahmen des durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigten Budgets Ausgaben zu tätigen und Anschaffungen vorzunehmen.

6.8 SCHWEIGEPFLICHT

Art. 29 Amts- und Berufsgeheimnis

Das Amts- und Berufsgeheimnis gemäss Art. 23 der Kirchenverfassung gilt für alle Behördenmitglieder, Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden. Für Pfarrpersonen gilt zudem das auch strafrechtlich geschützte Seelsorgegeheimnis.

7. FINANZEN UND KIRCHENGUT

Art. 30 Verantwortlichkeit

- 1 Der Kirchenrat trägt die Gesamtverantwortung für die Finanzen. Er beaufsichtigt die Rechnungsführung.
- 2 Ein Mitglied des Kirchenrates ist ressortverantwortlich für das kirchliche Finanzwesen. Es ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vertretung des Kirchenrates nach aussen in Finanzfragen;
 - b) die Vertretung der finanziellen Interessen der Kirchgemeinde in Kommissionen.
- 3 Die Tätigkeiten des Kirchenrates und des für Finanzfragen zuständigen Kirchenratsmitglieds werden von der Finanzkommission gemäss Art. 105 ff. des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)² überprüft.

8. URNENFRIEDHOF HERGISWIL

Art. 31 Zuständigkeit

- 1 Der Kirchenrat ist als Friedhofbehörde zuständig für die Verwaltung des Urnenfriedhofs der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.
- 2 Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in einem von der Kirchgemeindeversammlung erlassenen Reglement geregelt.

9. ARCHIVIERUNG

Art. 32 Aufbewahrung von Akten

- 1 Der Kirchenrat ist für die Führung eines zentralen Archivs verantwortlich. Protokolle, wichtige Korrespondenz und andere Akten aller kirchlichen Behörden sowie alle Rechtserlasse der Kirche sind sorgfältig aufzubewahren.

- 2 Der Kirchenrat bestimmt eine Archivführerin oder einen Archivführer und fasst Beschluss über Aufbewahrung und Vernichtung von Akten unter Beachtung der kantonalen Archivierungsgesetzgebung.

Art. 33 Registerführung

- 1 Die Kirche führt ein zentrales Register ihrer Mitglieder, über vollzogene Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen im Gemeindegebiet sowie über Ein- und Austritte.
- 2 Auf Verlangen werden für berechtigte Personen unentgeltlich Registerauszüge erstellt.
- 3 Registereinträge dürfen in keinem Fall gelöscht werden. Korrekturen oder spätere Änderungen sind durch datierte Zusätze zu vermerken.

10. PUBLIKATIONSORGAN UND UMGANG MIT MEDIEN

10.1 PUBLIKATIONSORGAN

Art. 34 „Kirchen News“

- 1 Der Kirchenrat ist Herausgeber der Zeitschrift „Kirchen News“ der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden.
- 2 Die Details regelt das Redaktionsstatut, das der Genehmigung durch den Kirchenrat unterliegt.
- 3 Der Kirchenrat wählt die redaktionelle Leitung.

10.2 UMGANG MIT MEDIEN

Art. 35 Zuständigkeit

- 1 Informationen an Medien, welche die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden betreffen, sind in Absprache mit dem Kirchenrat Sache des Präsidiums.
- 2 Voranzeigen für die halbjährlich stattfindenden Kirchgemeindeversammlungen werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenrates in Auftrag gegeben.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Aufhebung der bisherigen Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 1. September 2011 wird aufgehoben.

Art. 37 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung der Kirchenverfassung vom [Datum] durch den Landrat tritt diese Kirchenordnung nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 38 Revision

Jede ganze oder teilweise Änderung dieser Kirchenordnung bedarf der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung.

[Ort], [Datum]

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident
Wolfgang Gaede

Der Kirchenschreiber
Bruno Bernhardsgrütter

¹ NG 191.2

² NG 171.1

Vom Regierungsrat genehmigt am [Datum]

4. Der Gegenvorschlag der Initianten (Teilrevision)

4.1 Antrag

Die unterzeichneten stimmberechtigten Gemeindemitglieder unterbreiten, gestützt auf Art. 62ff des Gemeindegesetzes, der ordentlichen Frühjahrskirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Nidwalden vom 23. Mai 2022, den folgenden

Antrag

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:

Die Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden vom 22. Mai 2002 wird wie folgt geändert:

I.

Die Artikel 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24 und 29 werden aufgehoben.

II.

Die folgenden Artikel lauten neu:

Art. 4 Evangelische Kirche Schweiz

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz und durch diese mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) verbunden.

Art. 5 Kirchengebiet

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden umfasst als Kirchgemeinde das ganze Kantonsgebiet.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden sind:

1. Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
2. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuches in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
3. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Kirchgemeinde angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
4. Personen, welche ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde erklärt haben.

Art. 8 Stimmrecht und Wahlrecht

Die Kirchgemeindemitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind in Angelegenheiten der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden stimmbähig und haben das aktive wie das passive Wahlrecht.

Art. 9 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung;
2. der Kirchenrat;
3. das Pfarramt;
4. die Finanzkommission.

Art. 10 Zusammensetzung und Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und tritt ordentlichweise zweimal im Jahr zusammen. Sie kann ausserdem jederzeit durch den Kirchenrat einberufen werden. Verlangt ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich eine Kirchgemeindeversammlung, so muss diese innert dreier Monate stattfinden.

Art. 11 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegen:

1. Erlass und Abänderung der Kirchenverfassung;
2. Erlass und Abänderung der Kirchenordnung;
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Kirchenverbänden sowie die Genehmigung von Vereinbarungen oder Beschlüssen über die Beteiligung an zwischenkirchlichen Abkommen;
4. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates, sowie dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
5. Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
6. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission;
7. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Kirchenrates, Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses;
8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.–;
9. Festsetzung der Entschädigung an Behördenmitglieder;
10. Weitere Geschäfte sowie Fragen des kirchlichen Lebens, die der Kirchgemeindeversammlung durch die Kirchenordnung zugewiesen oder ihr durch Beschluss des Kirchenrates unterbreitet werden.

Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden durch einmalige Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 14 Zusammensetzung

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

Art. 15 Aufgaben

Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und vertritt sie nach innen und ausser, insbesondere gegenüber den kantonalen und kommunalen Behörden sowie der römisch-katholischen Landeskirche.

Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung und der von dieser zu behandelnden Angelegenheiten;
2. Antragstellung bezüglich der Wahl und der periodischen Wiederwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
3. Vollzug der kirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
4. Abschluss und Auflösung aller Arbeitsverträge unter Vorbehalt der Wahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung;
5. Genehmigung des Gottesdienst- und Kollektenplanes;
6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.– und jährlich wiederkehrende von weniger als Fr. 10'000.–;

7. Vollzug der ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben;
8. Wahl der Abgeordneten in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und in weitere gesamtkirchliche Institutionen, denen die Kirchgemeinde als Mitglied angehört.

Art. 16 Geschäftsordnung und Kommissionen

Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Verwaltungsorganisation.

Für besondere Sachgeschäfte kann er Fachleute beiziehen und Kommissionen ernennen. In den Kommissionen führt ein Mitglied des Kirchenrates den Vorsitz.

Überschrift Abschnitt 3: 3. Das Pfarramt

Art. 17 Stellung und Auftrag

Der pfarramtliche Dienst obliegt den von der Kirchgemeindeversammlung gewählten ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den angestellten pfarramtlichen Stellvertretenden. Sie erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Seelsorge, Unterricht und Gemeindeleitung gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Art. 18 Besetzung der Pfarrstellen

Der Kirchenrat legt die Anzahl und den Umfang der durch Wahl zu besetzenden Pfarrstellen sowie die Zuteilung der Pfarrkreise fest.

Das Verfahren für die Wahl und die periodische Wiederwahl der Pfarrpersonen regelt die Kirchenordnung.

Art. 29 Mittelverwendung

Die Mittel der Kirchgemeinde sind in Beachtung ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für die Verpflichtungen, die ihr aus der Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen kirchlichen Institutionen erwachsen, zu verwenden.

Im Rahmen der von der Kirchgemeindeversammlung zu bewilligenden Kredite unterstützt die Kirchgemeinde das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz» (HEKS) sowie Institutionen der Mission, der Seelsorge, der Diakonie sowie der christlichen Bildung und Kultur.

III.

Die vorgenannten Änderungen treten nach der Genehmigung durch den Landrat sofort in Kraft.

* * *

Hergiswil/Stansstad, 26. Februar 2022

Für die mitunterzeichnenden Antragstellenden (gemäss separater Liste):

Niels Fischer

Fritz Gloor

4.2 Begründung

Begründung des Antrags auf Teilrevision der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden

Ausgangslage

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden beabsichtigt, der ordentlichen Frühjahrskirchgemeindeversammlung 2022 den Entwurf für eine Totalrevision der Kirchenverfassung vom 22. Mai 2002 zu unterbreiten. Mit der Einreichung einer ausgearbeiteten Vorlage für eine *Teilrevision der geltenden Kirchenverfassung* stellen die Unterzeichneten diesem Entwurf einen Gegenvorschlag gegenüber. Sie beantragen der Versammlung gleichzeitig, auf die Vorlage des Kirchenrates nicht einzutreten.

Vorgeschichte

Seit 2018 arbeitet der Kirchenrat an einer Reform der Strukturen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden mit dem Ziel, die vielfach unklaren und schwerfälligen Entscheidungswege zwischen den Organen der Kirchgemeinde, insbesondere zwischen dem Kirchenrat als kantonaler Exekutivbehörde und den Kirchenpflegen der drei Gemeindekreise, zu vereinfachen, den Informationsfluss zwischen den Gremien und den Mitarbeitenden zu verbessern und die administrativen Abläufe zu professionalisieren. Die beiden gleichzeitig veröffentlichten Anträge für eine Totalrevision der Kirchenverfassung vom 22. Mai 2002 sowie der Kirchenordnung vom 23. Mai 2011 sind das Resultat dieses Prozesses. Nachdem es sich bei beiden Vorlagen um eine Totalrevision handelt, beabsichtigt der Kirchenrat, diese in der gleichen Versammlung beraten und verabschieden zu lassen.

Zum Verfassungsentwurf des Kirchenrates

Hinsichtlich seines Aufbaus und seiner Gliederung entspricht der Entwurf für eine neue Kirchenverfassung weitgehend dem geltenden Erlass. Sieht man von einer Reihe redaktioneller Änderungen ab, beschränkt sich die Revision inhaltlich auf zwei relevante Aspekte:

1. Die *Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer* soll inskünftig nicht mehr durch die Kirchgemeindeversammlung erfolgen. Die Pfarrpersonen sollen wie alle anderen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde durch den Kirchenrat unbefristet öffentlich-rechtlich angestellt werden (Art. 4).
2. Den drei Gemeindekreisen, in welche die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Nidwalden gegliedert ist, soll keine eigene Rechtspersönlichkeit mehr zukommen. Ihre bisherigen Organe, die Gemeindekreisversammlung und die Kirchenpflege, sollen abgeschafft werden. Der Verfassungsentwurf sieht die Schaffung von sog. *Gemeindekreis-Teams* vor (Art. 21). Diese Gemeindekreis-Teams haben, wie in Art. 21 Abs. 2 ausdrücklich angemerkt, keine behördlichen Funktionen. Ihre Wahl, Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben sollen in der Kirchenordnung geregelt werden. Gemäss Art. 28 des einschlägigen Entwurfs sollen sie aus den im jeweiligen Gemeindekreis tätigen angestellten Mitarbeitenden (Pfarrer/Pfarrerin, Sigrist/Sigristin, Sekretär/Sekretärin u.a.) und weiteren Gemeindemitgliedern bestehen.

Beurteilung

1. Die Abschaffung der Volkswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer steht mit den angestrebten Zielen der Strukturreform in keinem erkennbaren Zusammenhang. Am Auftrag und an der alltäglichen Amtstätigkeit der Pfarrpersonen würde sich durch die veränderten Anstellungsbedingungen nichts ändern.

Die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Pfarrpersonen ist eine grundsätzliche, in den schweizerischen reformierten Kantonalkirchen umstrittene Frage des Kirchen-, Gemeinde- und Amtsverständnisses. Ein Systemwechsel von der Volkswahl zur öffentlich-rechtlichen Anstellung sollte daher auch in der kleinen Nidwaldner Kirche nicht gewissermassen unter der Hand als Element einer Strukturreform durchgewinkt werden, ohne dass darüber eine eingehende Diskussion, die sich nicht nur auf personalrechtliche Aspekte beschränkt, sondern auch theologisch-ekklesiologische Überlegungen einbezieht, stattgefunden hat.

Ausserdem ist fraglich, ob die öffentlich-rechtliche Anstellungsform offener und zeitgemässer ist als die in der reformatorisch-demokratischen Tradition stehende Wahl der Pfarrpersonen durch das Kirchenvolk und ob sie den Pfarrpersonen in arbeitsrechtlicher Hinsicht Vorteile bringen würde.

2. Die Schaffung von sog. Gemeindekreis-Teams vereinfacht die heutigen Strukturen der Kirchgemeinde nur vordergründig. Ihre in Abschnitt 6.7 des Kirchenordnungsentwurfs geregelte Zusammensetzung und Organisation (Art. 27) sind ebenso unklar wie ihre Aufgaben und Befugnisse (Art. 28). Verwirrend ist ausserdem, dass im Abschnitt III des Verfassungsentwurfs nach den in Art. 9 genannten regulären Organen der Kirchgemeinde (1. Kirchgemeindeversammlung; 2. Kirchenrat; 3. Pfarrkonvent; 4. Finanzkommission) in Art. 21 als Ziff. 5 die Gemeindekreise inkl. Gemeindekreis-Team nachgeschoben werden.

Warum eine Teilrevision der Kirchenverfassung?

1. Hinsichtlich der erwähnten Kritikpunkte verfolgt der vorliegende Antrag, die geltende Kirchenverfassung lediglich einer *Teilrevision* zu unterziehen, primär die folgenden Ziele:
 - a) An der Wahl der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeindeversammlung gemäss Art. 11 Ziff. 5 der Kirchenverfassung wird festgehalten. Das Verfahren für die Wahl bzw. die periodische Wiederwahl wird in der Kirchenordnung geregelt.
 - b) Die Gliederung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden in Kirchgemeindekreise (Art. 5) wird formell abgeschafft. Demgemäss entfallen in der Kirchenverfassung die in Art. 9 Ziff. 5 und 6 genannten Organe (Gemeindekreisversammlung; Kirchenpflege des jeweiligen Gemeindekreises). Die Abschnitte III.4 (Art. 21f: Gemeindekreisversammlung) und III. 5 (Art. 23f: Kirchenpflege des jeweiligen Gemeindekreises) werden ersatzlos aufgehoben.
 - c) Der Entwurf sieht jedoch vor, dass die Gebietseinteilung in Pfarrkreise im bisherigen Umfang bestehen bleibt (Art. 18 Abs. 1). Allerdings entfällt die Schaffung von Gemeindekreis-Teams, wie sie Art. 21 des kirchenrätlichen Entwurfs vorsieht. An deren Stelle kann die neu zu schaffende Kirchenordnung die Bildung von Pfarrkreis-Teams (Arbeitsgruppen freiwilliger Mitarbeiter*innen ohne behördliche Funktionen und ohne feste Amtsdauer; allenfalls unter Einschluss von angestellten Mitarbeitenden) vorsehen, deren Mitglieder sich entsprechend ihren Neigungen und Begabungen für den Aufbau und die Gestaltung des kirchlichen Lebens im jeweiligen Pfarrkreis engagieren (Mithilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen, Unterstützung der Pfarrperson bei seelsorglichen und diakonischen Aufgaben, Mithilfe beim Unterhalt und bei der Verwaltung der im Pfarrkreis gelegenen Gebäude usw.). Diese zeitgemässe Form kirchlicher Freiwilligenarbeit wird heute in zahlreichen Kirchgemeinden praktiziert.
 - d) Die Abschaffung der Gemeindekreise hätte überdies zur Folge, dass die aufwendige und unübersichtliche Rechnungslegung der Kirchgemeinde wesentlich vereinfacht werden könnte.
2. Im Zusammenhang mit der Beibehaltung der Wahl der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeindeversammlung sollen zudem *Stellung und Auftrag des Pfarramts als eines eigenständigen Organs* der Kirchgemeinde geklärt werden.
 - a) In diesem Sinne werden Art. 9 Ziff. 3 und Art. 17f, wonach der Pfarrkonvent ein Organ der Kirchgemeinde ist, ersetzt. Als Organ der Kirchgemeinde erscheint neu das *Pfarramt*. Damit wird dem in Art. 2 der Kirchenverfassung formulierten grundlegenden Auftrag der Kirche Rechnung getragen, «für die bibelgemässe Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt und Unterricht, Taufe und Abendmahl, Seelsorge und Diakonie» zu sorgen. Diese Aufgabe ist primär dem Pfarramt anvertraut. Ihm kommt daher der Charakter eines notwendigen Organs zu, ohne das keine evangelische Kirchgemeinde ihren Auftrag erfüllen kann. Die singularische Form ist in diesem Zusammenhang zutreffend, unabhängig davon, ob das Pfarramt in der Praxis durch eine einzige Person ausgeübt wird oder – wie in der Kirchgemeinde Nidwalden – durch mehrere Amtsinhaber*innen in je eigener Verantwortung für ihren Pfarrkreis.
Demgegenüber ist das Kollektiv «Pfarrkonvent» als Arbeitsteam bzw. als beratendes Gremium ohne Exekutivaufgaben kein verfassungsmässiges Organ. Seine Aufgaben können in der Kirchenordnung umschrieben werden.

- b) Alle gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sollen mit beratender Stimme und Antragsrecht *von Amtes wegen dem Kirchenrat angehören* (Art. 14 Abs. 2). Bisher war der Pfarrkonvent lediglich durch seine(n) Vorsitzende(n) im Kirchenrat vertreten (Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3). Die Mitgliedschaft aller Pfarrpersonen im Kirchenrat entspricht einerseits der für das reformierte Gemeindeverständnis konstitutiven gemeinsamen Leitungsverantwortung von Kirchengemeindebehörde und Pfarramt, andererseits gewährleistet sie einen direkten und ungefilterten Informationsfluss zwischen den beiden Organen sowie zwischen dem Kirchenrat und den Pfarrkreisen.
3. Der vorliegende Entwurf für eine Teilrevision enthält ausserdem eine Reihe von kleineren Änderungen, die sich materiell über weite Strecken mit dem Totalrevisionsentwurf des Kirchenrates decken. Im Übrigen wird eine Reihe von redaktionellen Anpassungen vorgeschlagen (siehe die vollständige Zusammenstellung im Anhang).
4. Bei Annahme des vorliegenden Antrags auf eine Teilrevision der Kirchenverfassung würde die vom Kirchenrat beantragte Totalrevision der Kirchenordnung vom 23. Mai 2011 automatisch hinfällig. Der Kirchenrat stünde in diesem Fall in der Pflicht, zuhanden der ordentlichen Herbstkirchgemeindeversammlung einen neuen Entwurf für die Revision der Kirchenordnung zu erarbeiten.

Anhang:

Begründung / Erläuterung der einzelnen Änderungen

- Art. 4 Anpassung der Namen der genannten Institutionen an die heutigen Bezeichnungen.
- Art. 5 Die Gliederung der Kirchengemeinde in mehrere Kreise entfällt.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde wird klarer umschrieben. (Der Wortlaut des Artikels ist aus der Verfassung der Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Luzern übernommen und entspricht dem Entwurf des Kirchenrates.)
- Art.8 Redaktionelle Anpassung.
- Art. 9 Ziff. 3 Als Organ der Kirchengemeinde erscheint anstelle des Pfarrkonvents neu das *Pfarramt*. Damit wird dem in Art. 2 formulierten grundlegenden Auftrag der Kirche Rechnung getragen, «für die bibelgemässe Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt und Unterricht, Taufe und Abendmahl, Seelsorge und Diakonie» zu sorgen. Diese Aufgabe ist primär dem Pfarramt anvertraut. Ihm kommt daher der Charakter eines notwendigen Organs zu, ohne das keine evangelische Kirchengemeinde ihren Auftrag erfüllen kann. Die singuläre Form ist in diesem Zusammenhang zutreffend, unabhängig davon, ob das Pfarramt in der Praxis durch eine einzige Person ausgeübt wird oder durch mehrere Amtsinhaber*innen.
Der Pfarrkonvent als Kollektiv ist als Arbeitsteam bzw. als beratendes Gremium ohne Exekutivaufgaben kein Organ, das in der Kirchenverfassung erwähnt werden muss.
- Art. 9 Ziff. 5f Nach der Abschaffung der Gliederung der Kirchengemeinde in mehrere Gemeindekreise entfallen deren Organe.
- Art. 10 Redaktionelle Anpassung / Präzisierung.
- Art. 11 Ziff. 1 Die bisherige Ziff. 1 wird zu Ziff. 10 (die nachfolgenden, konkret umschriebenen Aufgaben der Kirchengemeindeversammlung werden vorgezogen).

- Art. 11 Ziff. 4 Die Funktion des Kirchengutsverwalters entfällt (gemäss Entwurf KR).
- Art. 14 Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern; ausserdem gehören ihm alle gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Mitgliedschaft aller Pfarrpersonen im Kirchenrat (anstelle der bisher üblichen Vertretung durch einen Delegierten) unterstreicht einerseits die für die reformierte Tradition charakteristische gemeinsame Verantwortung von Kirchenrat und Pfarramt für die Leitung der Kirchgemeinde, andererseits gewährleistet sie den Informationsfluss zwischen dem Kirchenrat und den Pfarrkreisen.
- Art. 15 Die Zuständigkeit des Kirchenrates für die Beziehung zu den kantonalen und kommunalen Behörden sowie zur römisch-katholischen Landeskirche wird ausdrücklich erwähnt (bisher waren die Kirchenpflegen der Gemeindekreise für die Vertretung gegenüber den politischen, Schul- und katholischen Kirchgemeinden zuständig).
- Art. 15, Ziff. 8 Seit 2002 ist die Kirchgemeinde als Kantonalkirche selbstständiges Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz sowie mehrerer gesamtkirchlicher Institutionen. Daher ist es sinnvoll, wenn die Abgeordneten in diese wichtigen kantonsübergreifenden Organisationen formell durch den Kirchenrat ernannt und mandatiert werden.
- Art. 16 Für die Organisation der Verwaltung der Kirchgemeinde sowie der internen Abläufe ist der Kirchenrat zuständig. Er hat dafür verbindliche Regelungen zu erlassen.
- Art. 17 enthält die Grundsätze zu Stellung und Auftrag der Inhaberinnen und Inhaber des Pfarramts. Die Regelung ihrer Pflichten sowie der Zusammenarbeit im Pfarrkonvent erfolgt in der Kirchenordnung.
- Art. 18 regelt die Festlegung der Anzahl und des prozentualen Umfangs der zu besetzenden Pfarrstellen sowie die Zuteilung der Pfarrkreise. Das Vorgehen für die Stellenbesetzung sowie das Verfahren für die Wahl und die periodische Wiederwahl der Pfarrpersonen wird in der Kirchenordnung geregelt.
- Art. 19 Redaktionelle Anpassung.
- Art. 21–24 entfallen nach der Aufhebung der Gemeindekreise.
- Art. 29 Klarer und verbindlicher als in der bisherigen Verfassung wird die Mitverantwortung der Kirchgemeinde für die weltweite Kirche und die kirchlichen Hilfswerke betont.

4.3 Abstimmungstext der revidierten Verfassung (Teilrevision)

vom 22. Mai 2002

Das evangelisch-reformierte Kirchenvolk von Nidwalden, gestützt auf Art. 35 der Kantonsverfassung, beschliesst:

I. GRUNDSATZ UND AUFGABE

Art. 1 Grundsatz

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Teil der weltweiten Christenheit. Sie unterstellt sich dem Worte Gottes und sieht ihren Auftrag darin, das Evangelium von Jesus Christus den Menschen nahezubringen.

Art. 2 Aufgabe

Sie sorgt für die bibelgemässe Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt und Unterricht, Taufe und Abendmahl, Seelsorge und Diakonie. Sie tritt ein für die Geltung des Evangeliums im täglichen Leben. Sie unterstützt Werke zwischenkirchlicher Hilfe und fördert die ökumenische Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.

II. GRUNDLAGEN UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Rechtspersönlichkeit

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft gemäss der Kantonsverfassung.

Sie ordnet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig im Rahmen der staatlichen Verfassung und Gesetze sowie gemäss ihrer Kirchenverfassung.

Art. 4 Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und durch diese mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) verbunden.

Art. 5 Kirchengebiet

Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden umfasst als Kirchgemeinde das ganze Kantonsgebiet.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden sind:

1. Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets der Kirchgemeinde, die nicht ausdrücklich ihren Austritt erklärt haben;
2. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Gesuches in die Kirchgemeinde aufgenommen worden sind;
3. Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn wenigstens ein Elternteil der Kirchgemeinde angehört und die Inhaber der elterlichen Sorge nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt haben;
4. Personen, welche ihren Wohnsitz in die Kirchgemeinde verlegt haben und Mitglied einer Kirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sind, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde erklärt haben.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der Kirche ist dem Kirchenrat schriftlich zu erklären.

Art. 8 Stimmrecht und Wahlrecht

Die Kirchgemeindeglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind in Angelegenheiten der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden stimmberechtigt und haben das aktive wie das passive Wahlrecht.

III. AUFBAU DER KIRCHGEMEINDE

Art. 9 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindegewerkschaft;
2. der Kirchenrat;
3. das Pfarramt;
4. die Finanzkommission.

1. Kirchgemeindegewerkschaft

Art. 10 Zusammensetzung und Einberufung

Die Kirchgemeindegewerkschaft besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und tritt ordentlichweise zweimal im Jahr zusammen. Sie kann ausserdem jederzeit durch den Kirchenrat einberufen werden. Verlangt ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich eine Kirchgemeindegewerkschaft, so muss diese innert dreier Monate stattfinden.

Art. 11 Aufgaben

Der Kirchgemeindegewerkschaft obliegen:

1. Erlass und Abänderung der Kirchenverfassung;
2. Erlass und Abänderung der Kirchenordnung;
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Kirchenverbänden sowie die Genehmigung von Vereinbarungen oder Beschlüssen über die Beteiligung an zwischenkirchlichen Abkommen;
4. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates sowie dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten;
5. Wahl der Pfarrfrauen und Pfarrer;
6. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission;
7. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Kirchenrates, Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses;
8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-;
9. Festsetzung der Entschädigung an Behördenmitglieder;
10. Behandlung aller Fragen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde, soweit diese nach Kirchenverfassung oder Kirchenordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

Die Einladung zur Kirchgemeindegewerkschaft hat spätestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden durch einmalige Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für die Wahlen gelten Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Urnenabstimmung

Die Erlasse, Sachgeschäfte und die Wahlen sind der Urnenabstimmung in der Versammlung zu unterbreiten, wenn dies vom Kirchenrat angeordnet oder von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 8 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung, auf deren Geschäftsordnung der zu behandelnde Gegenstand steht, schriftlich verlangt wird.

Die Urnenabstimmung richtet sich im Übrigen nach den Art. 74 ff. des Gemeindegesetzes.

2. Kirchenrat

Art. 14 Zusammensetzung

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

Art. 15 Aufgaben

Der Kirchenrat ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde und vertritt sie nach innen und ausser, insbesondere gegenüber den kantonalen und kommunalen Behörden sowie der römisch-katholischen Landeskirche.

Insbesondere kommen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Kirchgemeindeversammlung und der von dieser zu behandelnden Angelegenheiten;
2. Antragstellung bezüglich der Wahl und der periodischen Wiederwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer;
3. Vollzug der kirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
4. Abschluss und Auflösung aller Arbeitsverträge unter Vorbehalt der Wahl der Pfarrerinnen und der Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung;
5. Genehmigung des Gottesdienst- und Kollektenplanes;
6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende von weniger als Fr. 10'000.-;
7. Vollzug der ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben;
8. Wahl der Abgeordneten in die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche Schweiz und in weitere gesamtkirchliche Institutionen, denen die Kirchgemeinde als Mitglied angehört.

Art. 16 Geschäftsordnung und Kommissionen

Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Verwaltungsorganisation.

Für besondere Sachgeschäfte kann er Fachleute beiziehen und Kommissionen ernennen. In den Kommissionen führt ein Mitglied des Kirchenrates den Vorsitz.

3. Pfarramt

Art. 17 Stellung und Auftrag

Der pfarramtliche Dienst obliegt den von der Kirchgemeindeversammlung gewählten ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern sowie den angestellten pfarramtlichen Stellvertretenden. Sie erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Seelsorge, Unterricht und Gemeindeleitung gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Art. 18 Besetzung der Pfarrstellen

Der Kirchenrat legt die Anzahl und den Umfang der durch Wahl zu besetzenden Pfarrstellen sowie die Zuteilung der Pfarrkreise fest.

Das Verfahren für die Wahl und die periodische Wiederwahl der Pfarrpersonen regelt die Kirchenordnung.

4. Finanzkommission

Art. 19 Zusammensetzung

Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Die Mitgliedschaft in der Finanzkommission ist mit der Mitgliedschaft im Kirchenrat unvereinbar. Arbeitnehmende der Kirchgemeinde dürfen ebenfalls nicht der Finanzkommission angehören.

Art. 20 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten der Finanzkommission richten sich nach den Art. 105 ff. des Gemeindegesetzes.

IV. KIRCHLICHE BEHÖRDEN UND MITARBEITENDE

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 22 Amts- und Berufsgeheimnis

Mitglieder der kirchlichen Behörden, Kommissionen und kirchliche Mitarbeitende haben bei Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben und die sich auf die amtlichen sowie beruflichen Obliegenheiten beziehen, Verschwiegenheit zu bewahren. Das Amts- und Berufsgeheimnis bleibt auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses bestehen.

V. FINANZHAUSHALT

Art. 23 Grundsatz

Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen.

Art. 24 Mittelbeschaffung

Die Kirchgemeinde erhebt bei ihren Mitgliedern eine Kirchensteuer, deren Bezug nach den Grundsätzen des staatlichen Steuerverfahrens erfolgt. Im Weiteren verfügt sie über den gemäss der kantonalen Gesetzgebung ihr zustehenden Zuschlag zu den Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen.

Art. 25 Mittelverwendung

Die Mittel der Kirchgemeinde sind in Beachtung ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für die Verpflichtungen, die ihr aus der Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen kirchlichen Institutionen erwachsen, zu verwenden.

Im Rahmen der von der Kirchgemeindeversammlung zu bewilligenden Kredite unterstützt die Kirchgemeinde das «Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz» (HEKS) sowie Institutionen der Mission, der Seelsorge, der Diakonie sowie der christlichen Bildung und Kultur.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten, Aufhebung der Verfassung vom 14.12.1998

Die Kirchenverfassung tritt nach Gutheissung durch die Kirchgemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Landrat sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird die Verfassung vom 14. Dezember 1988 aufgehoben.

Art. 27 Revision

Jede ganze oder teilweise Änderung dieser Kirchenverfassung bedarf der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Landrat.

Buochs, 22. Mai 2002

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Die Präsidentin: Karin Gerber-Jost

Die Aktuarin: Barbara Merz

Änderungen gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vomMai 2022

Ergänzende Informationen

Weitere Informationen, namentlich eine Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Verfassung (Synopsis), ist auf der Website der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden unter www.nw-ref.ch → Gesamtkirche → Strukturreform 2020 → Unterlagen Gegenvorschlag zur Strukturreform (Teilrevision) zu finden.

5. Stellungnahme des Kirchenrates

Zur Vorlage der Totalrevision

Eine Strukturreform ist unumgänglich, weil die bisherigen Strukturen unserer Landeskirche den aktuellen und künftigen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden. Der Kirchenrat hat deshalb seine Verantwortung wahrgenommen und den fälligen Reformprozess vor vier Jahren angestoßen. Im Bewusstsein, dass eine fundierte und gute Lösung breite Abstützung braucht, hat der Kirchenrat alle relevanten Anspruchsgruppen unserer Landeskirche in die Entscheidungsfindung eingebunden. Er hat damit bewusst einen länger dauernden Prozess in Kauf genommen.

Mit der vorliegenden Gesamtlösung/Totalrevision und der damit verknüpften Strukturreform wird den veränderten Rahmenbedingungen und Ansprüchen an unsere Landeskirche bestmöglich Rechnung getragen. Die Organisation wird professionalisiert, Strukturen werden vereinfacht, Aufgaben, Kompetenzen sowie Verantwortung werden klar zugeordnet und Synergien ausgeschöpft. Zudem wird der Wunsch nach einer flexiblen Dauer der Mitarbeit in den Gemeindekreisen umgesetzt und auch das kombinierte Erfolgsmodell aus Miliz- und Berufstätigkeit wird nachhaltig gestärkt.

Veränderung und Tradition müssen sich dabei nicht gegenseitig ausschliessen. Als Zeichen dafür stehen die Beibehaltung der Gemeindekreise oder die unveränderte Fortführung der gemeinsamen Umsetzung und Weiterentwicklung der Aufgaben der Kirchgemeinde durch den Kirchenrat und die Pfarrpersonen.

Die Vorlage des Kirchenrates ist eine umfassende und breit abgestützte Gesamtlösung. Dadurch schafft sie Sicherheit und Klarheit über die künftige Organisation und Ausrichtung unserer Landeskirche. Statt einer aufwendigen Erarbeitung einer neuen Kirchenordnung sowie neuer Strukturen und Abläufe – wie es der Gegenvorschlag vorsieht – kann der Fokus ohne Zeitverzug auf die Kernaufgaben und die Weiterentwicklung unserer Landeskirche gelegt werden.

Zum Gegenvorschlag der Teilrevision

Der Gegenentwurf der Initianten sieht die Abschaffung der Gemeindekreise auf Verfassungsebene vor und stattdessen die Organisation unserer Landeskirche in Pfarrkreise, deren Anzahl auf Ordnungsebene zu definieren wäre. Damit werden nicht nur die Kirchenpflegen und Gemeindekreisversammlungen abgeschafft; auch die in der Totalrevision vorgesehene Schaffung von Gemeindekreis-Teams wird hinfällig. An deren Stelle, so die Initianten, kann die neu zu schaffende Kirchenordnung die Bildung von Pfarrkreis-Teams vorsehen. Das bedeutet, dass bis zur Annahme einer neuen Kirchenordnung und der Fertigstellung der damit verknüpften angepassten Organisation und Abläufe (Verwaltungsorganisation) keine klaren Verhältnisse bezüglich Anzahl und Ausgestaltung der Pfarrkreise und deren Zusammenarbeit mit den übrigen Organisationseinheiten unserer Landeskirche gegeben ist. Das schafft Verunsicherung bei allen Beteiligten und bindet über längere Zeit personelle Ressourcen für die Ausarbeitung der künftigen Organisation und der Zuordnung von Verantwortlichkeiten sowie Kompetenzen.

Nicht nur auf der Ebene der gesamten Landeskirche schafft das Fehlen einer neuen Kirchenordnung latente Unsicherheit und mangelnde Klarheit, sondern auch beim Kirchenrat und den Pfarrpersonen. So sieht der Verfassungsentwurf in Artikel 17 vor, dass der Kirchenrat die ihm durch die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben zu vollziehen hat. Und die Pfarrpersonen erfüllen ihren Auftrag gemäss Artikel 17 in Verkündigung, Seelsorge, Unterricht und Gemeindeleitung gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung. Überdies legt Artikel 18 des Verfassungsentwurfs fest, dass das Verfahren für die Wahl und die periodische Wiederwahl der Pfarrpersonen durch die Kirchenordnung geregelt ist. Solange die neue Kirchenordnung nicht erstellt und in Rechtskraft erwachsen ist, herrscht somit ein Vakuum an Regelungen generell und für die vorgenannten Aufgabenbereiche im Speziellen. Weil zudem der Verfassungsentwurf der Teilrevision sofort nach Genehmigung durch den Landrat in Kraft treten würde, bestünde auch bezüglich der Übergangsbestimmungen und dem damit verknüpften Zeithorizont eine Ungewissheit.

Im Weiteren hält der Gegenvorschlag an der bisherigen Wahl der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeindeversammlung fest. Er steht damit im Gegensatz zur Überzeugung des Pfarrkonvents. Dieser bevorzugt eine öffentlich-rechtliche Anstellung gemäss dem Personalgesetz des Kantons Nidwalden und steht damit hinter dem Vorschlag des Kirchenrates.

Schliesslich sieht der Gegenvorschlag vor, dass die gewählten Pfarrpersonen dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme und Antragsrecht angehören. Dieser Vorschlag tritt an die Stelle der vom Kirchenrat vorgeschlagenen Lösung, wonach eine Vertretung des Pfarrkonvents von Amtes wegen und mit Stimmrecht im Kirchenrat vertreten ist. Bei Umsetzung des Gegenvorschlags würden die Pfarrpersonen nicht nur ihr Stimmrecht im Kirchenrat verlieren, sondern wären auch zur Teilnahme an einer Vielzahl von Kirchenratssitzungen verpflichtet.

6. Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Kirchenrat und die Kirchenpflegen der drei Gemeindekreise Buochs, Hergiswil und Stans empfehlen den Stimmberechtigten folgende Stimmabgabe:

- **JA** zur Vorlage des Kirchenrates für eine Totalrevision der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung;
- **NEIN** zum Gegenvorschlag einer Teilrevision der Kirchenverfassung.

**EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN**

Buochserstrasse 16 | 6370 Stans